

**Satzung der Aids-Hilfe Wolfsburg e.V.
in der Fassung vom 20.02.1988
zuletzt geändert 28.02.2012**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen ‚Aids-Hilfe Wolfsburg e.V.‘ und hat seinen Sitz in Wolfsburg. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten des Syndroms der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immune Deficiency Syndrom = AIDS) ergeben, indem er Wissenschaft und Forschung sowie das öffentliche Gesundheitswesen fördert und hilfsbedürftige Personen unterstützt.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über diese Krankheit,
 - Beratung von hilfe- und ratsuchenden Personen und Institutionen,
 - Aufklärung gefährdeter Bevölkerungsgruppen und der gesamten Öffentlichkeit,
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung dieser Krankheit dienen,
 - Pflegerische und psychosoziale Betreuung Infizierter, Erkrankter, deren Angehörige und Lebensgefährten,
 - Unterhaltung von Einrichtungen,
 - Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggfs. auch Mitgliedschaft bei diesen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, absolutes Stillschweigen über den Inhalt von Beratungsgesprächen sowie über die persönlichen Daten und Belange von beratenen und betreuten Personen zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch als Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- Die Mitgliedschaft endet bei Eingang der Erklärung.
- Über den Ausschluss entscheidet nach einer Anhörung des Auszuschließenden der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
 - Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist.
 - Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Tag.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe oder das Vereinsinteresse es verlangen.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei einem Wahlprotokoll zeichnet auch der Wahlleiter mit.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen und die anderen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden. Die erschienenen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person als Wahlleitung.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- Die Wahlen und Abstimmungen sind geheim. Auf Antrag kann auch durch Handaufheben abgestimmt werden.
- Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen mit dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen.

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand besteht als maximal 5 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Sowie 1 oder 2 Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden. Sie werden einzeln gewählt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet am Tage der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist nach § 7 Abs. 3 möglich.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Erschienenen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandbeschlüsse werden protokolliert.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils ein Kalenderjahr. Wiederwahlen sind möglich.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Gandhistr. 5A, 30559 Hannover.